

## *Vor- und Nachteile der Einzelfirma*

	<b>Vorteile</b>
Kapital	Eine Einzelfirma kann (theoretisch) ohne Kapital gegründet werden. (Jedoch benötigt die Gesellschaft meist ein gewisses Mindestkapital z.B. für Betriebsmaschinen, so kann auch ohne Nachteil eine juristische Person gegründet werden)
Steuerbelastung	Bei der Einzelfirma besteht keine steuerliche Doppelbelastung. Aufgrund verschiedener Unternehmenssteuerreformen werden die diesbezüglichen Nachteile von juristischen Personen immer mehr eliminiert.
Gründung, Gründungskosten	Für die Gründung einer Einzelfirma bestehen keine Gründungsformalitäten. D.h., wer ohne Formalitäten unter eigener Firma und auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübt, gilt rechtlich als Einzelunternehmer. Zudem entsteht einzig für den allfällig notwendigen Handelsregistereintrag eine geringe Gebührennote.
Verwaltungsaufwand	Die Einzelfirma erfordert keinen erhöhten Verwaltungsaufwand für Protokolle, Geschäftsberichte, strengere Buchführungsvorschriften, eventuellen Einsatz einer Revisionsstelle, zusätzliche Steuererklärung, Generalversammlung, usw.
Sozialversicherungen	Der Einzelfirmeninhaber ist nicht verpflichtet, sich einer Pensionskasse anzuschliessen. Er kann sich jedoch anschliessen lassen. Verzichtet der Unternehmer auf die Pensionskasse, so kann er sich im Rahmen der Säule 3a mit den erhöhten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Selbstständigerwerbende versichern lassen.
Bilanzierungsvorschriften	Der Inhaber einer Einzelfirma untersteht nur dann der allgemeinen Buchführungspflicht, wenn er verpflichtet ist, seine Einzelfirma ins Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Buchführungspflicht untersteht jedoch weniger strengen Kriterien als z.B. bei einer AG. Einzelfirmen welche sich nicht im Handelsregister einzutragen haben, müssen in jedem Fall sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen, damit die zuständige Steuerverwaltung die steuerbaren Nettoeinkünfte ermitteln kann.
Publizität	Die Rechtsform der Einzelfirma bringt keine grosse Publizitätspflicht mit sich. Bei der Gründung werden lediglich Firma (Name), Geschäftszweck, Sitz der Einzelfirma (Ort), Domizil (Geschäftsadresse), Name und Vorname des Firmeninhabers sowie allfällige zusätzlich unterschreibungsberechtigte Personen ins Handelsregister eingetragen und publiziert.
Kreditwürdigkeit	Weil der Einzelfirmeninhaber für die Geschäftsschulden mit dem Geschäfts- und Privatvermögen haftet, geniesst er in der Regel eine höhere Kreditwürdigkeit, insbesondere wenn er durch den allfälligen Handelsregistereintrag auch noch der strengeren Konkursbetreibung unterliegt.

	Nachteile
Haftung	Mit dem Betrieb einer Einzelfirma ist stets die persönliche Haftung gegeben. Neben dem Geschäfts- kann auch das Privatvermögen für Geschäftsschulden herangezogen werden.
Offenlegung der Eigentumsverhältnisse	Bei einer Einzelfirma sind die Eigentumsverhältnisse durch die öffentliche Publizierung bekannt. Jedermann weiss somit, in wessen Eigentum die Firma steht. Bei einer AG bleiben die Aktionäre dagegen nach aussen hin anonym.
Nachfolge	Wird die Einzelfirma unentgeltlich an einen Nachfolger übertragen, weist die Rechtsform der Einzelfirma keine wesentlichen Nachteile auf. Wird die Einzelfirma jedoch entgeltlich an einen oder mehrere Nachfolger übertragen, so entstehen umgekehrt sämtliche Nachteile, wie sie bei den AG-Vorteilen kommentiert wurden. Übrigens: Beim Tod des Firmeninhabers erlischt die Einzelfirma nicht. An seine Stelle treten die Erben bezüglich aller Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten.
Veräusserung	Beim Verkauf einer Einzelfirma sind die Aktien und Passiven sowie allfällige Verträge auf den Erwerber zu übertragen. Bei der Übernahme haftet der Inhaber grundsätzlich mit seinem bisherigen und mit dem übernommenen Vermögen. Der bisherige Geschäftsinhaber haftet zudem ebenfalls noch während dreier Jahre. Der Gewinn aus dem Verkauf einer Einzelfirma ist sowohl bei den Steuern wie auch bei der AHV abzurechnen.
Umwandlung	Einzelfirmen sind weder der Fusion noch der Umwandlung zugänglich. Falls die Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist, besteht immerhin die Möglichkeit, eine Vermögensübertragung auf eine juristische Person vorzunehmen.
Firmennamen	Die Einzelfirma kann nicht frei entscheiden, unter welchem Namen sie am Geschäftsleben teilnehmen will. Fantasie- und Sachbezeichnungen sind zwar möglich, aber der wesentliche Inhalt des Geschäftsnamens muss stets aus dem Familiennamen (mit oder ohne Vornamen) des Inhabers gebildet werden. Beim Verkauf oder Übergang einer Einzelfirma muss somit in der Regel der Firmenname geändert werden. Der Geschäftsnamen genießt zudem nur Schutz am Orte des Betriebes (bei der juristischen Person gilt der Schutz für die ganze Schweiz).
Verträge	Änderungen in der Einzelfirma bewirken in vielen Fällen den Ablauf der bestehenden Verträge.
Mitarbeiterbeteiligung	Die Form der Einzelfirma verunmöglicht eine eigentliche Mitarbeiterbeteiligung.
Abzugsfähige Unkosten	Das Salär des Einzelfirmeninhabers sowie der Zins auf dessen Kapitaleinlagen bilden zusammen mit dem eigentlichen Geschäftsgewinn das steuerbare und grossenteils auf AHV-pflichtige Gesamteinkommen. Zudem gelten die Steuern auf dem Geschäftsgewinn nicht als steuerlich abzugsfähige Geschäftsunkosten.
Steuerprogression	Bei einer Einzelfirma ist der Gesamtgewinn in der Privatsteuererklärung abzurechnen, mit sämtlichen Progressionsnachteilen.
Liquidationsgewinnsteuern beim Verkauf	Beim Verkauf einer Einzelfirma sind auf dem dabei realisierten Verkaufsgewinn Liquidationsgewinnsteuern und AHV-Beiträge abzuliefern.
Kinderzulagen	Bei einer Einzelfirma besteht in der Regel höchstens – falls überhaupt – bei Unterschreitung einer gewissen Einkommensstufe ein Anspruch auf Kinderzulagen.
Sozialversicherungen	Die AHV-Beiträge errechnen sich beim Einzelunternehmer auf dem gesamten Geschäftseinkommen (= Gewinn, Lohn und Zins). Dieser Betrag wird vom Steueramt der AHV-Behörde gemeldet. Nach Korrekturen der AHV erfolgt die definitive Abrechnung. Oftmals wird dem Firmeninhaber die Anerkennung durch die AHV-Kasse verweigert. Als selbständig wird nur anerkannt, wer von keinem Arbeitgeber abhängig ist und ein spezielles Unternehmerrisiko trägt. Indizien für eine selbstständige Tätigkeit sind z.B. eigene Geschäftsräumlichkeiten, evtl. eigenes Personal, eigene Arbeitshilfsmittel, Investitionen in Infrastruktur und Betriebsmaschinen, vorhandene Kunden und Aufträge, usw.

Stand: 3. Juni 2008

#### **Haftungsausschlussbestimmung**

Unsere vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, inhaltlich vollständig, umfassend und im konkreten Einzelfall richtig zu sein. Sie dienen insbesondere nicht dazu, dem Leser eine individuelle Beratung irgendwelcher Art zu bieten. Sofern Sie trotzdem gestützt auf diese Ausführungen Dispositionen treffen, erfolgt dies ausschliesslich auf Ihre Verantwortung. Die Aricon Treuhand AG lehnt jede Haftung ab.